

Bitte beachten Sie, dass die nichtamtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

Ordnung der Hochschule Rhein-Waal für die Durchführung der Zugangsprüfung und des Probestudiums für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber – Zugangsprüfungsordnung – BBHZO

vom 11.10.2019

(Amtliche Bekanntmachung 10/2020)

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Zugangsprüfung
- § 3 Teilnahmeberechtigung
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsverlauf, -formen, -inhalte, -termin und -ort
- § 6 Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik
- § 7 Studiengangspezifische mündliche Prüfung
- § 8 Prüfungsausschuss und Prüferinnen oder Prüfer
- § 9 Bewertung
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 11 Ergebnis und Zeugnis
- § 12 Einsichtnahme
- § 13 Wiederholung
- § 14 Probestudium
- § 15 Datenschutz
- § 16 Inkrafttreten; Veröffentlichung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung von Zugangsprüfungen und des Probestudiums gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO) 07. Oktober 2016 (GV.NRW. S. 838).

§ 2 Zweck der Zugangsprüfung

(1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an der Hochschule Rhein-Waal erfüllt.

(2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt – vorbehaltlich der Zulassung zum Studium nach Absatz 4 – zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester desjenigen Studiengangs, den die Bewerberin oder der Bewerber im Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung genannt hat.

(3) Das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, ist nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflegetätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.

(4) Mit bestandener Zugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium festgestellt. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen (Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal vom 16.07.2009 (Amtliche Bekanntmachung 03/2009) in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 25.03.2015 [Amtliche Bekanntmachung 4/2015] in der jeweils bei Antragstellung gültigen Fassung).

(5) Ist für das Studium im angestrebten Studiengang auch der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder praktischen Tätigkeit zu erbringen (§ 49 Abs. 7 HG), so tritt dieses Erfordernis neben das Erfordernis des Bestehens der Zugangsprüfung.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

An einer Zugangsprüfung kann gemäß § 4 BBHZVO teilnehmen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. danach mindestens drei Jahre in einem auch der Berufsausbildung oder dem angestrebten Studium fachlich nicht entsprechenden Beruf tätig war. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Als berufliche Tätigkeit werden außerdem angerechnet:

1. der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
3. das Freiwillige Soziale Jahr,
4. das Freiwillige Ökologische Jahr,
5. die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung oder
6. der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1.

Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 und Satz 3 Ziff. 1 bis Ziff. 6 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist schriftlich an die Hochschule Rhein-Waal zu richten.

(2) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung für das Wintersemester endet am 1. April, für das Sommersemester am 1. Oktober (Ausschlussfristen). Im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden nur Anträge, die bis zu diesem Termin vollständig vorliegen.

(3) Im Antrag ist der gewählte Studiengang anzugeben. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges einschließlich beruflicher Fort- und Weiterbildung mit Nachweisen und
3. Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3.

(4) Nachweisen und Urkunden, die nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beigefügt werden.

(5) Eine Zulassung hat nur für den nächsten Prüfungstermin Gültigkeit.

§ 5 Prüfungsverlauf, -formen, -inhalte, -termin und -ort

(1) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus drei für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen Prüfungsteilen zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sowie einem studiengangspezifischen mündlichen Prüfungsteil (Teilprüfungen).

(2) Die Prüfungsteile zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sind nachzuweisen durch das Bestehen dieser Prüfungsteile in einem zentralen Testverfahren der von den nordrhein-westfälischen Fachhochschulen angebotenen Prüfungen.

(3) Der Prüfungsteil zu den Kompetenzen im Bereich Mathematik kann nach Maßgabe des für die Studiengangsspezifische Prüfung jeweils zuständigen Prüfungsausschusses um Fragen ergänzt werden, die zusätzliche studienfachspezifische Voraussetzungen prüfen. Die entsprechenden Prüfungsfragen bestimmen die Prüferinnen und Prüfer der beauftragten Organisation in Abstimmung mit den Hochschulen.

(4) Der Prüfungsteil zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen im Bereich Englisch kann auch durch das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Anlage A nachgewiesen werden. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein. Der Sprachtest umfasst je nach Testanbieter schriftliche und mündliche Bestandteile. Die Regelungen zu den Sprachnachweisen in englischsprachigen Studiengängen bleiben unberührt.

(5) Wer in jeder der drei Teilprüfungen Deutsch, Englisch und Mathematik zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) (vgl. § 9) erreicht hat, wird zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

§ 6 Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik

(1) Die Prüfung in Deutsch, Englisch und Mathematik wird schriftlich, unter Aufsicht und mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.

(2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheidet der oder die Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.

(3) Die Prüfung umfasst für die Bereiche Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils 90 Minuten.

§ 7 Studiengangsspezifische mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird an der Hochschule Rhein-Waal vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Die Prüferinnen oder Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss. Er bestimmt auch die fachlichen Gebiete der mündlichen Prüfung. Die Kandidatin oder der Kandidat soll nachweisen, dass sie oder er über das notwendige studienfachbezogene Wissen verfügt sowie nachvollziehbar und reflektiert für den angestrebten Studiengang motiviert ist.

(2) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und des Prüfungsorts bekannt zu geben.

(3) Im ersten Teil der Prüfung legt die Kandidatin oder der Kandidat in einem freien Vortrag ihre bzw. seine Motivation für den angestrebten Studiengang dar. Im zweiten Teil schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das anhand des vorgegebenen Prüfungsthemas fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten prüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die Prüfungsleistungen sind in deutschsprachigen Studiengängen in deutscher Sprache und in englischsprachigen Studiengängen in englischer Sprache zu erbringen.

(5) Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse des Prüfungsgespräches sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

§ 8 Prüfungsausschuss und Prüferinnen oder Prüfer

(1) Die Abnahme der Zugangsprüfung geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses des angestrebten Studiengangs. Er entscheidet über den Erfolg der Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss beauftragt qualifizierte Prüferinnen und Prüfer der kooperierenden Organisation mit den zentralen Teilprüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik gemäß § 5 Abs. 2.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die studiengangsspezifische mündliche Prüfung. Jede mündliche Teilprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.

(4) Zur Abnahme der studiengangsspezifischen mündlichen Prüfungsteile sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte befugt.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die fachlichen Gebiete der studiengangsspezifischen mündlichen Prüfung und gibt sie den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Einladung zum Prüfungstermin bekannt. Er koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungstermine und Prüfungsorte.

§ 9 Bewertung

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Einzelbewertungen wird jeweils nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt unbeschadet der Regeln über eine Erkrankung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt; § 13 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Rhein-Waal.

(2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen für die Prüfung oder Aufsicht verantwortlichen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 11 Ergebnis und Zeugnis

(1) Eine Teilprüfung (§ 5 Abs. 1) ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(2) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die nach § 9 festgestellten Noten der Teilprüfungen sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 3. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Hochschule Rhein-Waal versehen.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung (Durchschnittsnote) bestimmt sich aus dem nicht gewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der vier Teilprüfungen. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Einsichtnahme

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Arbeiten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 13 Wiederholung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie wiederholt werden. Die Anzahl der Versuche für die Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung ist nicht beschränkt.

(2) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist beim nächsten regulären Prüfungstermin möglich, an dem die Prüfung für den Studiengang angeboten wird.

(3) Waren Prüfungsteile bestanden, so sind sie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf eine Wiederholungsprüfung anzurechnen. Die Anrechnung ist nur möglich, wenn die Wiederholungsprüfung spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungsversuch angetreten wird.

§ 14 Probestudium

(1) In zulassungsfreien Studiengängen besteht für Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, die Möglichkeit, ein Probestudium aufzunehmen.

(2) Das Probestudium dauert unbeschadet der Regelungen des HG zwei Semester; § 5 Absatz 1 Satz 1 BBHZVO. In den in § 5 Abs. 3 S. 2 BBHZVO genannten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss neben den Regelungen des § 64 Abs. 2a und 3a HG auf Antrag eine Verlängerung des Probestudiums in der Regel um zwei weitere Semester beschließen

1. für Teilzeitstudierende entsprechend dem Verhältnis ihrer Regelstudienzeit zur Regelstudienzeit eines Vollstudiums,
2. für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung um die Zeit der studienverlängernden Auswirkungen ihrer Beeinträchtigung,
3. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke,
4. für die Wahrnehmung des Amtes der, die oder des Gleichstellungsbeauftragten,
5. für die Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne von § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
6. für die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne von § 16 Abs. 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch und
7. aufgrund vergleichbarer Umstände.

(3) Im Übrigen gelten für das Probestudium die allgemeinen Regeln des Hochschulgesetzes, der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte und der Ordnungen der Hochschule Rhein-Waal.

(4) Mit erfolgloser Beendigung des Probestudiums erlischt der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen; gemäß § 5 Abs. 1 BBHZVO. § 11 Abs. 1 lit. c) der Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal gilt entsprechend.

(5) Mit erfolgreicher Beendigung (§ 5 Abs. 2 S. 2 BBHZVO) des Probestudiums kann ein Antrag auf Zulassung für den gewählten Studiengang gestellt werden, eine automatische Einschreibung erfolgt nicht.

§ 15 Datenschutz

(1) Die Hochschule Rhein-Waal erhebt von den Bewerberinnen und Bewerber insbesondere die personenbezogenen Daten

- a) Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit.
- b) Land und Kreis der Heimatanschrift, vollständige Postanschrift, E-Mail- Adresse, Versicherungsnummer der Krankenkasse.
- c) Hörerstatus, gewählte Studiengänge mit dazugehörigen Studienfächern, Art des Studiums, Form des Studiums, Fachsemester, Hochschulsesemester, Zugehörigkeit zur Fakultät.
- d) sowie die Daten gemäß § 4 Abs. 3.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind dazu verpflichtet, fehlerhaft oder unvollständig in amtliche Bescheinigungen der Hochschule Rhein-Waal übertragene Daten unverzüglich der Hochschule mitzuteilen. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die erhobenen Daten werden durch die Hochschule Rhein-Waal gespeichert und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet.

(3) Die von den bewerbenden Personen erhobenen Daten werden innerhalb der Hochschule Rhein-Waal weitergegeben, soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. In diesen Fällen ist der Empfänger zur Verarbeitung der an ihn weitergegebenen Daten befugt und für die fristgerechte Löschung nach Absatz 4 verantwortlich.

(4) Nach einem erfolglosem Probestudium werden die personenbezogenen Daten durch die Hochschule Rhein-Waal gespeichert; nach dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder einer Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens werden diese Daten gelöscht. Prüfungsbezogene Daten und Prüfungsergebnisse werden fünfzig Jahre aufbewahrt.

(5) Sofern der oder die Bewerber eine entsprechende ausdrückliche Einwilligung erteilt, können die folgenden Daten zum Zwecke der Kontaktpflege und AlumniArbeit sowie zur Durchführung hochschuleigener Befragungen unbefristet weiter gespeichert und genutzt werden: Name, Vorname, Geschlecht, Postanschrift, Studiengänge und Zeitraum der Zugehörigkeit zur Hochschule Rhein-Waal. Auf Verlangen der oder des Betroffenen sind die Daten unverzüglich zu löschen, sofern die in Absatz 4 Satz 1 festgelegte Frist abgelaufen ist. Die Hochschule Rhein-Waal erhebt von den Bewerberinnen und Bewerbern die zur Durchführung der Zugangsprüfung und der Absolvierung des Probestudiums auf der Grundlage dieser Ordnung erforderlichen Daten. Die kooperierende Organisation erhält von den Hochschulen ausschließlich pseudonymisierte Daten. Im Übrigen sind die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Hinweis: Diese Ordnung ist in der vorliegenden Fassung am 05.05.2020 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Ordnung der Hochschule Rhein-Waal für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber – Zugangsprüfungsordnung – vom 23.02.2012 außer Kraft getreten.